

Familienrecht

Hinweise zum Unterhaltsabänderungsantrag (Kindesunterhalt)



Eine Unterhaltsabänderung ist möglich, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unterhaltsverpflichteten oder Unterhaltsberechtigten **maßgeblich und dauerhaft** verändert haben. Dies ist beispielsweise nicht schon dann der Fall, wenn dem Unterhaltsverpflichteten Arbeitslosigkeit bevorsteht, sondern vielmehr erst dann, wenn die Arbeitslosigkeit von Dauer (mehr als 6 Monate) besteht. Der Unterhaltsverpflichtete hat gegenüber seinem minderjährigen Kind eine gesteigerte Erwerbsobliegenheit, d.h. er ist verpflichtet alles ihm mögliche zu unternehmen, um eine, u.U. auch unter seiner Qualifikation liegende, Anstellung zu finden, um seiner Unterhaltsverpflichtung nachzukommen. Diese Bewerbungsbemühungen sind nachzuweisen. Der Unterhaltsverpflichtete hat seine gesamten Einkünfte, soweit sie über den Selbstbehaltbeträgen der Düsseldorfer Tabelle liegen, zur Zahlung des Unterhalts einzusetzen.

Weiterer Grund für eine Unterhaltsabänderung kann sein, dass der Unterhaltsberechtigte nach der Schaffung des Unterhaltstitels nunmehr eigene Einkünfte bezieht, welches seinem Unterhaltsbedarf anzurechnen ist. Hierzu müssen geeignete Nachweise über die Einkünfte des Unterhaltsberechtigten beigebracht werden.

Vor der Stellung eines Unterhaltsabänderungsantrages durch den Unterhaltsverpflichteten sollte der Unterhaltsberechtigte per Einschreiben/ Rückschein aufgefordert werden, auf die Geltendmachung des titulierten Unterhalts (teilweise) zu verzichten. Dies ist insbesondere erforderlich um das Kostenrisiko des Antragstellers zu minimieren. Dem Schreiben sollte ein Beleg über die aktuelle Zahlungsunfähigkeit bzw. Einkommensnachweis des Unterhaltsverpflichteten beigelegt werden und dem Unterhaltsberechtigten eine Frist von 2 Wochen zur Rückäußerung gegeben werden.

Verzichtet der Unterhaltsberechtigte (teilweise) auf den titulierten Unterhalt ist keine Abänderungsentscheidung mehr erforderlich. Äußert er sich binnen der Frist nicht oder lehnt den teilweisen Verzicht ab, ist ein Abänderungsantrag geboten.

Die Herabsetzung des Unterhalts ist erst für die Zeit ab dem Ersten des auf ein entsprechendes Auskunfts- oder Verzichtsverlangen des Antragstellers folgenden Monats möglich. Etwaige Rückstände bleiben also bestehen!

Für den Antrag ist die Vertretung durch einen Rechtsanwalt vorgeschrieben.

Für den Antrag sind zum Rechtsanwalt mitzubringen:

- Lichtbildausweis
- Unterhaltstitel in Kopie
- Unterlagen über eigenes Einkommen und Vermögen in Kopie
- Aufforderungsschreiben mit Einschreiben/ Rückschein
- Eventuelle Rückantwort des Beklagten bzw. dessen Einkommensbelege
- Nachweise über Bewerbungsbemühungen in Kopie

Stand Sept. 2009

Die vorstehenden Ausführungen geben lediglich einen ersten Überblick über das Rechtsgebiet. Sie erheben daher nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und können auch nicht den Besonderheiten eines Einzelfalls umfassend gerecht werden.